127. Bon welchen rechtlichen Boranssetzungen hängt die Strafbarkeit ober Straflosigkeit von Körperverletzungen ab, welche zum Zwecke des Heilverfahrens von Ürzten bei operativen Cingriffen begangen werden? St. B. §§ 223 flg.

III. Straffenat. Urt. v. 31. Mai 1894 g. W. Rep. 1406/94.

I. Landgericht Hamburg.

RGJ+25,375

127. Körperberletzung durch arziliche Operation.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers ist das freisprechende Urteil des Justanzgerichtes nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache in die Instanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

376

Der freisprechenden Entscheidung der Vorinstanz ist folgender Thatbestand zu Grunde gelegt. Der Angeklagte ist Oberarzt der chirurgischen Abteilung bes fog. Vereinshospitales in H. Hospital wurde am 13. Juni 1893 die damals sieben Jahre alte, an einer tuberkulösen Vereiterung der Jukwurzelknochen leidende Tochter des Gastwirtes R. von dessen Chefrau zugeführt, nachdem der das Kind bis dahin behandelnde Arzt "eine Operation für notwendig" erklärt hatte. Am 23. Juni 1893 hat Angeklagter zunächst durch Resektion der Fußknochen dem Fortschreiten der Erkrankung Ginhalt zu thun versucht, jedoch ohne Erfolg. Die Weiterverbreitung der tuberkulösen Infektion würde nach dem Gutachten der Sachverständigen bas Kind mit "dronischem Siechtum", "schlieflich dem Tode" bedroht haben. Daraufhin ist am 28. Juli 1893 die Amputation des Kußes im Hospital durch einen Vertreter des Angeklagten vorgenommen worden. Inzwischen hatten über die Frage dieser operativen Eingriffe Verhandlungen zwischen dem Angeklagten und dem Vater der Patientin, dem Gastwirt R., begonnen. Letterer, als Anhänger der sog. Natur= heilkunde ein grundsählicher Gegner der Chirurgie, erklärte schon am 20. oder 21. Juni 1893 dem Angeklagten perfönlich, er wolle auf jede Gefahr hin, nicht, daß sein Kind zum Krüppel werde, und widerspreche jeder Operation. Angeklagter will seinerseits von dieser Unterredung den Ein= druck erhalten haben, als sei auf sein Zureden schließlich R. mit der Amputation einverstanden gewesen. Am 22. Juni erschien jedoch R. von neuem im Hospital, sprach dort nur die dienende Schwester C. und wiederholte dieser gegenüber "klar und deutlich", daß er die beabsichtigte Operation nicht erlaube. Obwohl die C. noch am felben Tage diesen erneuten Widerspruch des Vaters dem Angeklagten mit= geteilt hat, hat derselbe hierfür wiederum keine Erinnerung behalten. Unmittelbar vor dem Beginn der Resektion, am 23. Juni 1893, meldete sich R. zum dritten Male im Krankenhause, um nunmehr sein Kind fortzuholen. Die Schwester D., an welche sich R. dieserhalb wendete, übermittelte die Melbung sofort an den Angeklagten: "der Bater ift

da und will sein Kind holen". Angeklagter erwiderte: "Jetzt ist es zu spät, ich werde später mit dem Vater sprechen" — die Patientin lag damals bereits, für die Operation vorbereitet, in der Narkose — und schritt zur Resektion. Nach der Amputation des Fußes sind tuberstulose Erscheinungen nicht wieder aufgetreten, die Kräfte haben zusgenommen, und das Kind hat sich bisher normal weiterentwickelt.

Das angefochtene Urteil hat den dieserhalb wegen Körperverletzung — §§ 223. 223 a St. G.B.'s — angeschulbigten Angeklagten aus einer zweifachen Erwägung freigesprochen. Einmal wird in objektiver Beziehung der Rechtssat aufgestellt, daß die der R.'schen Tochter bei ber Operation — Resektion der Fußknochen — zugefügten Körper= verletzungen weder als "Gesundheitsschädigungen", noch als "Mißhandlungen" im Sinne des § 223 St. G.B.'s angesehen werden könnten, weil die Gesundheit der Patientin durch die Operation nicht verschlechtert, sondern gebessert wäre, es im übrigen aber einen begrifflichen Widerspruch enthielte, "eine zweckmäßige, vernünftige, ja notwendige Behandlung mittels operativen Eingriffes" als "Miß= handlung" zu qualifizieren. Deshalb sei es vorliegenden Falls rechtlich gleichgültig, ob Angeklagter mit oder gegen den Willen des Baters das in des letzteren väterlicher Gewalt befindliche unmündige Kind operiert habe. In einer mehr eventuellen Erwägung wird ferner angenommen, daß Angeklagter zwar, als er die Operation begann, sich bessen bewußt war, daß der Bater bes Rindes die Ope= ration nicht wolle, daß er jedoch zuversichtlich darauf gerechnet habe, es werde ihm nachträglich gelingen, den Willen des Baters, den er für unvernünftig, dem Kinde schädlich und deshalb nicht ernst= haft gehalten, in seinem Sinne wieder umzustimmen. Sonach fehle sowohl die objektive, wie die subjektive Rechtswidrigkeit. — Diese Erwägungen sind nicht geeignet, die Freisprechung des Angeklagten zu rechtfertigen.

Zunächst erscheint es versehlt, mit der Vorinstanz den zum Zweck des Heilversahrens vorgenommenen chirurgischen Eingriffen in die Unversehrtheit des Körpers und der Gliedmaßen eines Menschen schon um deshalb objektiv den Charakter einer unter § 228 St. G.B.'s sallenden "Mißhandlung" absprechen zu wollen, weil nach gewöhnlichem Sprachgebrauche unter "mißhandeln" lediglich ein unangemessens, schlimmes oder übles, niemals aber ein an sich vernünftiges und

zweckmäßiges Handeln zu verstehen sei. Als man statt der mehr kasuistischen Fassung des § 187 des preußischen Strasgesethuches:

"wer vorsätzlich einen Anderen stößt oder schlägt, oder bemselben eine andere Mißhandlung oder Verletzung des Körpers zufügt",

die jezige Formulierung des § 223 St. G. G.'s wählte:

"wer vorsätlich einen Anderen förperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt".

wollte man mit dem Ansdrucke "körperlich mißhandeln" im weitesten und allgemeinsten Sinne alle unmittelbar und phhsisch dem körperslichen Organismus zugefügten Verletzungen zusammenfassen. Daß dazu auch entstellende Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtsheit mindestens in ihren wesentlichen Bestandteilen, also erheblichere Substanzverletzungen, der Verlust einzelner Gliedmaßen u. dgl. zu rechnen sind, kann angesichts des § 224 St. G. B.'s nicht zweiselshaft sein.

Daß die Norm des § 223 St. G. B.'s rechtswidriges Handeln voraussett, ist freilich gewiß, und daraus wird zu folgern sein, daß eine nicht rechtswidrig zugefügte Körperverletung keine strafbare Mißhandlung ist. Unhaltbar aber ist es, das "nicht rechtswidrige" darein setzen zu wollen, daß der Zweck oder gar der Erfolg der Körper= verletzung sich als dem Verletzten heilsam, als vernünftig darstelle. Objektiv rechtswidrig ist jedes an sich normwidrige Handeln, solange dem Handelnden nicht ein die Norm einschränkendes, selbständiges Recht zur Seite steht. Daß jemand nach eigener Überzeugung ober nach dem Urteile seiner Berufsgenoffen die Fähigkeit befigt, das mahre Interesse seines Nächsten besser zu verstehen, als dieser selbst, dessen körperliches ober geiftiges Wohl durch geschieft und intelligent angewendete Mittel vernünftiger fordern zu können, als diefer es vermag, gewährt jenem entfernt nicht irgend eine rechtliche Befugnis, nunmehr nach eigenem Ermeffen in die Rechtssphäre des Anderen ein= zugreifen, diefem Gewalt anzuthun und deffen Körper willkürlich zum Gegenstande gutgemeinter Heilversuche zu benuten. Das Absurde einer solchen Unterstellung springt mit besonderer Schärfe in die Augen, wenn man erwägt, daß das hier behauptete, durch den ver= nünftigen Zweck begründete "Recht", will man demselben überhaupt einen Sinn beilegen, folgerichtig dahin führt, das subjektive Belieben.

den rein subjektiven guten Glauben des Einzelnen an seine Fähigkeit und Geschicklichkeit im Wohlthun zum rechtsbildenden, Rechte schaffenden und Rechtsnormen aufhebenden Faktor zu erheben. Was hier von ber Borinstanz jedem Arzte jedem Kranken gegenüber als "Recht" zu Körperverletzungen und Mißhandlungen eingeräumt wird, würde mit ber gleichen logischen Notwendigkeit jedem, der sich für heilkundig hält, jedem gegenüber, den er für frank ansieht, zuzugestehen sein. Weshalb beispielsweise das, was dem Arzte um seiner physischen Heil= zwecke willen ohne weiteres erlaubt sein soll, nicht ebenso dem um das Heil der Seele besorgten Geistlichen zu gestatten ist, und weshalb der vernünftig-humane Zweck nur Körperverletzungen, nicht auch Freiheitsberaubung, Nötigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und zahlreiche ähnliche Delikte aus dem Bereiche rechtswidriger Handlungen herauszuheben geeignet ift, bleibt in diesem Gedankengange dunkel. Nicht minder schwierig würden sich auf dem Boden der vorinstanzlichen Rechtsanschauungen die Konflifte gestalten, wenn gleichzeitig mehrere Beilfundige fich denfelben Patienten gum Dbjefte eines gleich rationellen, nur in der Methode verschiedenartigen Heilverfahrens auserlesen haben, und entschieden werden foll, welchem von ihnen das bessere "Recht" beiwohnt. — Bollends untauglich für das Strafrecht ge= staltet sich aber der Gesichtspunkt, nach den unberechenbaren Zufälligfeiten des Erfolges, also nach den der That in unbestimmter Zu= funft nachfolgenden Eventualitäten begrifflich unterscheiden zu wollen, ob eine an sich alle gesetzlichen Merkmale des § 223 St. G.B.'s an sich tragende Körperverletzung ein Delikt darftellt ober nicht.

Der gelegentlich in der Doktrin gemachte Versuch, ein sog. Berussrecht des Arztes an sich, oder doch des staatlich approbierten Arztes zur selbständigen Grundlage irgend welcher dem letzteren über den Körper von Kranken zustehenden originären Besugnisse zu erheben, erscheint sür sich allein ebenso unzureichend, als leitender Grundsat für die Lösung der hier zu entscheidenden Fragen zu dienen. Innerhalb des heute geltenden öffentlichen Kechtes Deutschlands ist der Betrieb der Heilfunde ein freies Gewerbe, das jedermann ohne Kücksicht auf Kenntnisse, Vorbildung, Ersahrung, Geschick, Verleihung zo ossen steht. Den "Beruf" hierfür besitzt jeder, der sich selbst solchen Beruf zuschreibt. Nachdem der letzte Kest der früher mit dem ärztlichen Stande verbunden gewesenen öffentlich=rechtlichen Pflichten

durch die deutsche Gewerbeordnung beseitigt worden ist, kann ebenso= wenig mehr von irgend welchen aus dem freien Berufe entspringenden Rechten gesprochen werden. Die "Approbation", wie sie § 29 der Gewerbeordnung regelt, gewährt wohl eine Befugnis, den Titel "Arzt" u. dgl. zu führen, und eine gewisse Qualifikation, amtliche Funktionen anvertraut zu erhalten: bezüglich der Berufsrechte und Berufspflichten unterscheidet sich im übrigen der approbierte Argt in nichts von dem nicht approbierten Arzte. In jedem Falle ift nicht abzusehen, wie die sog. "Approbation" die Kraft besitzen könnte, ur= sprünglich und ohne weiteres irgend ein konkretes Rechtsverhältnis zwischen dem Arzte A und dem Patienten B zu begründen, und wie unter den zahlreichen "approbierten" Arzten gerade diesem Arzte Gewaltherrschaft über diesen Patienten entstehen soll. Auch wäre es ein befremblicher Rechtsfat, die Privilegien der Straflosigkeit, welche man jedem von einer deutschen Behörde geprüften und "approbierten" jungen Chirnrgen für seine operativen Experimente bereit= willig zugesteht, dem vom Auslande herbeigerufenen erprobten Opera= teur um deshalb zu versagen, weil ihm die deutschrechtliche "Approbation" abgeht.

Im übrigen vermögen auch die Anhänger selbständiger ärztlicher Berufsrechte sich ber Erkenntnis nicht zu verschließen, daß unter allen Umständen diese freien Rechte ihre Schranke in dem entgegen= gesetzten Willen des verfügungsfähigen Kranken, dessen Angehörigen ober sonstigen rechtlichen Repräsentanten finden. Muß man aber diese Beschränkung einräumen, dann liegt darin auch das Zugeständnis, daß es an sich nicht das Berufsrecht des Arztes, sondern in erster Reihe der Wille des Kranken ift, welcher den ersteren legitimiert, Rörperverletzungen straflos zu verüben, wo sie, von irgend einem Dritten verübt, zu strafbaren Deliken werden, daß der ärztliche Beruf als solcher, die mit ihm verknüpften Qualitäten des Wiffens und Könnens, Sachkunde, Erfahrung, Geschick, staatliche Anerkennung immerhin dazu angethan sind, dem den Arzt an das Rrankenbett berufenden Rechtswillen einen vernünftigen, sittlich beachtenswerten Inhalt zu verleihen, daß es aber grundsätlich und wesentlich diese auf privater Willfür ruhende Bernfung, nicht der gewerbliche Be= ruf als solcher ist, aus dem die rechtlichen Prärogativen des Arztes seinem Batienten gegenüber entstammen.

Es bedarf an dieser Stelle keiner Erörterung der Frage, inwieweit die Einwilligung des Verletzen als allgemeines Prinzip tauglich ift, ein Kriterium der Rechtmäßigkeit bezw. Rechtswidrigkeit gewisser Handlungen abzugeben, ob insbesondere das Delikt der Körperverletzung schlechthin bezw. der leichten oder einfachen Körperverletzung durch die Einwilligung des Verletzen aufgehoben wird, und welche Bedeutung in dieser Beziehung der bisherigen Kechtsprechung des Reichsgerichtes beiwohnt.

Bal. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 442, Bd. 6 S. 61. Für das Verhältnis zwischen Arzt und Patienten wird innerhalb der Sphäre des bürgerlichen wie des peinlichen Rechtes an der zwischen beiden Personen bestehenden Willensübereinstimmung unter allen Umständen als dem leitenden und entscheidenden Gesichtsbunkte festzuhalten sein. Mag man es Auftrag, Vollmacht, Dienstmiete, Werkverdingung oder wie sonst nennen: in jedem Falle ift es der Wille des Kranken bezw. seiner Angehörigen und gesetzlichen Vertreter. welcher überhaupt gerade diesen Arzt beruft, die Behandlung dieses Kranken zu übernehmen. Solange solcher Wille nicht thätig geworden ift, besteht der Regel nach zwischen beiden Kategorieen von Personen keinerlei rechtliche Beziehung. Sält man diefes fest, dann ergiebt fich die weitere Folgerung auch von selbst, daß Inhalt und Umfang der dem Arzte solchergeftalt eingeräumten Befugnisse in Anwendung aller Mittel seiner Runst sich nicht minder regeln muß durch den Rechtswillen des Kranken. Gewiß ist der Arzt zu der Annahme befugt, daß der Kranke oder dessen Willensvertreter, die im Vertrauen auf seine Runft ihm die Behandlung der Krankheit übertragen haben, sich folgeweise auch seinem Rate unterordnen, seine Weisungen befolgen, sich seine Heilmittel gefallen lassen werden, ihm baber bei allen seinen Eingriffen in den Organismus des zu Heilenden die Bu= stimmung jener zur Seite steht. Auf dem Boden solcher thatsäch= lichen Bermutungen wird dann allerdings für die Auslegung bes vernünftigen Willens der Beteiligten der staatlich anerkannte oder soust bewährte Beruf des Arztes zweifellos von erheblicher Bedeutung werden. So werden sich unbedenklich für die vielerörterten Ausnahmefälle, in denen wegen Bewußtlosigkeit, Geisteskrankheit, Unzurechnungsfähigkeit des Patienten, oder bei Gefahr im Berzuge wegen Abwesenheit der Vertreter des Kranken sich eine ausdrückliche Willens-

entschließung ber hierfür zuständigen Personen nicht erzielen läßt, ober die Willensäußerungen des Kranken oder seiner Angehörigen unklar, unsicher, schwankend lauten, wertvolle praktische Folgerungen zu Gunften des guten Glaubens und der berechtigten Boraussegungen bes behandelnben Arztes im Sinne eines ihm aktuell zur Seite ftehenden Konsenses der Beteiligten ergeben. So gewiß aber der verfügungsfähige Kranke durch Berufung des Arztes zwecks Heilung seines Leidens dem Arzte nicht eine unbeschränkte Gewaltherrschaft über seine Person eingeräumt hat, so gewiß der Auftrag zum Beil= verfahren jederzeit von ihm widerrufen, der eine Arzt durch einen anderen erset werden kann, so gewiß ift derselbe Kranke auch befugt, ber Anwendung jedes einzelnen heilmittels, seien es innerlich wir= kende Medikamente, seien es äußere operative Eingriffe, rechtswirksam Weigerung entgegenzuseben. Und mit dem Moment solcher Weigerung des zurechnungsfähigen Kranken oder seiner gesetzlichen Willensver= treter erlischt auch die Befugnis des Arztes zur Behandlung und Mißhandlung einer bestimmten Person für Heilzwecke. handelt dersenige Arzt, welcher vorsätzlich für Heilzwecke Körperver= letzungen verübt, ohne sein Recht hierfür aus einem bestehenden Bertragsverhältniffe oder der präsumtiven Zustimmung, dem vermuteten Auftrag hierfür legitimierter Personen herleiten zu können, überhaupt unberechtigt, d. i. rechtswidrig, und unterliegt der solche Delifte verbietenden Norm des § 223 St. G.B.'s. Roch zweifellofer tritt solche Rechtswidrigkeit hervor, wenn ber Arzt gegen ben erklärten Willen jener Person handelt.

Diese Grundsätze, auf den vorliegenden Fall angewendet, würden zur Schuldlosigkeit des Angeklagten führen, solange er nach dem Anslaß zur Aufnahme des Aschen Kindes in das Hospital und dessen chirurgische Abteilung hierin den Konsens der Eltern zu operativen Eingriffen erblickte und darauf hin, ohne spezielle und ausdrückliche Erklärungen der letzteren einzuholen, zur Operation schritt. Da aber feststeht, daß, ehe er mit der Resektion der Fußknochen seine operativen Eingriffe begann, der gesetzliche Vertreter des zu operierenden Kindes den Austrag zur serneren ärztlichen Behandlung desselben positiv widerrusen und die Zustimmung zur Operation des Fußes aussdrücklich verweigert hat, trägt das Verfahren des Angeklagten objektiv alle Merkmale der Rechtswidrigkeit an sich.

Angeklagter ist ferner aber auch für überführt erachtet, sich bei seinem Handeln der vorbezeichneten Rechtswidrigkeit bewußt gewesen Dieses den subjektiven Thatbestand des § 223 St. G.B.'s erfüllende strafbare Bewußtsein kann dadurch nicht aufgehoben werden. daß, wie das Urteil des weiteren ausführt, Angeklagter darauf rech= nete, zukünftig und nachträglich die Zustimmung des besser in= formierten Baters zu erlangen. Stand dem Angeklagten zur Zeit, da er die hier inkriminierten Körperverletzungen verübte, kein Recht auf solche Verübung zur Seite, und war er sich des Mangels dieser, sein handeln begleitenden, rechtlichen Besugnis im Momente der Resektion bewußt, so war mit dem ersten Messerschnitt, den er gegen den Körper des Kindes ausführte, auch das Delikt vollendet, und der Strafanspruch des Staates begründet. Diese öffentlich-rechtliche That= sache konnte durch keine Privatwillkür mehr aus der Welt geschafft werden. Was dem Inftangrichter hier als nachträgliche Zuftim= mung und Einwilligung vorschwebt, geht im wahren Rechtsstinne nicht über die Bedeutung einer nachträglichen Verzeihung einer einmal verübten Rechtsverlehung hinaus. Zu wirken vermag der Wille des Menschen nur auf gegenwärtige und zukünftige, nicht auf vergangene Dinge: ob der in der Narkose seiner Fußknochen oder des ganzen Fußes beraubte Patient nachträglich die Amputation billigt oder mißbilligt, kann Geschehenes weder in seiner objektiven, noch in seiner subjektiven Gestalt ungeschehen machen. Wie lange sollte die Frage einer durch eine solche, dem Strafrechte völlig unbekannte nachträgliche Katihabition bedingten Rechtmäßigkeit einer Operation und die davon abhängige Frage der Deliktsverübung in der Schwebe bleiben, wollte man es dem gegen den Willen des Kranken operierenden Arzte überlassen, durch langwierige Verhandlungen, wiffenschaftliche Diskussionen 2c den Rranken oder seine Ungehörigen nachträglich von der Rühlichkeit und Not= wendigkeit der vollzogenen Operation zu überzeugen? Denn unter allen Umständen müßte objektiv die strafrechtliche Wirksamkeit solcher nachträglichen Ratihabition feststehen, wenn subjektiv der bloken Hoffmung des Arztes auf die lettere rechtliche Beachtung geschenkt werden soll. Dasjenige, was das Urteil in dieser Beziehung als Mangel subjektiver Rechtswidrigkeit bezeichnet, ift in Wahrheit auch nicht der Glaube des Angeklagten an sein Recht, sondern seine Überzeugung, das leibliche Wohl des franken Kindes beffer zu verstehen, als deffen Bater, für

bie Operation vernünftigere Gründe zu besitzen, als der in dem Glauben an die Naturheilkunde befangene R. gegen dieselbe geltend machte, und hierdurch, falls es zu späteren Erörterungen hierüber fäme, dem letteren an Argumenten überlegen zu sein. Daß in der That auf eine derartige Überhebung des sachkundigen Arztes über den beschränkten Laienverstand die Darstellung des Urteiles hinausläuft. erhellt auch daraus, daß das lettere ausdrücklich anerkennen muß, Angeklagter hätte, als er unmittelbar vor der Operation den Wider= spruch des Baters ersuhr, ohne jeden Schaden für die Kranke die Operation auf Tage und Wochen hinausschieben können. Nicht also, weil eine imminente Gefahr ihn berechtigte, anzunehmen, daß die Opera= tion jest und gerade jest notwendig vorgenommen werden und deshalb jeder Bernünftige die am 23. Juni vollzogene Resektion billigen müffe, sondern weil er von seinem überlegenen Standpunkte des Chirurgen ben Widerspruch des Vaters überhaupt für unbeachtlich hielt, ift er mit vollen Bewußtsein gegen den Widerspruch vorgegangen. Und in diesem Zusammenhange ist auch die unklare Wendung der Urteils= gründe, welche die vom Angeklagten zwischen einem "wirklichen ernsten Willen" und dessen Gegenteil gemachte Unterscheidung hervorhebt. bedeutungslos. Einmal ist auch der im Affekte, in der "Aufwallung" gefaßte Willensentschluß ein im Nechtsfinne thatsächlich vorhandener, ernsthafter, rechtswirksamer Wille. Und sodann will offensichtlich das Urteil mit jener Wendung nicht mehr sagen, als daß Angeklagter überhaupt nicht geneigt war, die Ansichten und Willensmeinungen des Gastwirtes R. über chirurgische Operationen "ernsthaft" zu nehmen. Das mag medizinisch gerechtfertigt und menschlich im höchsten Maße entschuldbar gewesen sein: strafrechtlich hat Angeklagter normwidrig ge= handelt und ein nach §§ 223 flg. St.G.B.'s zu ahndendes Delikt verübt.

Der Oberreichsanwalt beantragte die Verwerfung der von der Staatsanwaltschaft und dem Nebenkläger eingelegten Revision und hob insbesondere folgendes hervor:

Das Instanzgericht habe aus einem doppelten Grunde auf Freisprechung erkannt. In erster Linie sei von ihm der objektive Thatsbestand verneint worden, weil ein Arzt, welcher eine durch die Sachlage gebotene, nach den Regeln der medizinischen Wissenschaftgerechtsertigte, der Gesundheit des Patienten förderliche Operation an

demselben vornehme, überhaupt keine Körperletzung im Sinne des § 223 St. G.B.'s begehe; denn in einem solchen Falle sei sowohl die Annahme einer Gesundheitsbeschädigung als auch die einer Miß=handlung begriffsmäßig ausgeschlossen. Der erste Nichter komme deshalb zu der Folgerung, daß eine für den Gesamtorganismus des Kranken in ihren Wirkungen vorteilhaste Operation unter keinen Umständen als Körperverletzung strafbar sei, selbst dann nicht, wenn sie gegen den direkt ausgesprochenen Willen des Operierten oder im Falle der Handlungsunsähigkeit desselben seines gesetzlichen Vertreters vorsenommen worden sei. Diese erstrichterliche Auffassung habe zwar manches für sich, und es sehle auch in der Theorie nicht an Stimmen, welche der gleichen Ansicht seien.

Bgl. De B, Die Ehre und die Beleidigung bes § 185 St. G.B.'s

S. 54 Ann. 4. Gleichwohl müffe Bedenken getragen werden, der erstrichterlichen Rechtsauffaffung beizupflichten. Die Annahme einer Gesundheitsbeschädigung werde in einem Falle wie in dem hier vorausgesetzten allerdings mit Recht reprobiert. Denn die Gesundheitsbeschädigung setze begrifflich den Sintritt eines förperlichen Nachteiles, eines schädlichen Erfolges voraus, und an einem folchen fehle es, wenn die ärztliche Overation nicht nur keine schäblichen, sondern sogar wohlthätige und vorteilhafte Wirkungen für ben Operierten nach sich ziehe. Wesent= lich anders liege indessen die Sache bei ber körperlichen Mißhandlung. Zweck und Erfolg des vorgenommenen operativen ärztlichen Eingriffes seien für die Frage nach dem Vorliegen einer körperlichen Mißhandlung nicht entscheidend, mußten hierbei vielmehr vollständig außer Betracht bleiben. Maßgebend für die Beurteilung der Frage, ob eine körperliche Mißhandlung anzunehmen, sei nur die Handlung in ihrer äußeren Erscheinung mit den ihr direkt und unmittelbar zukommenden Wirkungen auf den menschlichen Körper. Begrifflich sei als Miß= handlung jeder Eingriff in die körperliche Integrität und den körperlichen Organismus eines Anderen aufzufassen, wenn sie geeignet erscheine, bei demselben Schmerzgefühl hervorzurufen, förperliches Miß= behagen herbeizuführen, eine Störung des körperlichen Wohlbefindens zu verursachen. Diese Eigenschaften könnten aber schon ber in ber Narkotisierung eines Menschen liegenden Einwirkung auf dessen körper= lichen Organismus nicht abgesprochen werden und noch viel weniger E. b. R.G. Entsch. in Straff. XXV.

den seitens eines Arztes zu operativen Zwecken mit einem Messer ge= machten Ginschnitten. Db ber Operierte infolge ber ausgeführten, an sich schmerzhaften Operation wirklich Schmerzen fühle oder die vor= handene Narkose jegliches Schmerzgefühl ausschließe, sei für den Begriff der Mißhandlung gleichgültig. Die von dem Vorderrichter vertretene gegenteilige Auffassung könnte auch zu den bedenklichsten Konsequenzen führen und es unter Umständen unmöglich machen, etwaigen Übergriffen von Arzten auf strafrechtlichem Wege mit der erforderlichen Energie entgegenzutreten und die gegen den Willen der Operierten vorgenommenen Operationen, selbst wenn sie sich als schwere Angriffe auf die persönliche Freiheit darstellen, zur Beftrafung zu bringen. Die vorige Instanz meine nun zwar, daß man schon aus dem Grunde objektiv in einer ärztlichen Operation eine Mighandlung nicht erblicken könne, weil man bei der gegenteiligen Annahme notwendig zu der unahweisbaren Konsequenz gelangen muffe, daß jede, auch die mit Einwilligung des Kranken vorgenommene Operation eine strasbare Mißhandlung bilde; denn die Thatsache der erfolgten Einwilligung könne mit Rücksicht darauf, daß dem Grundsate "volenti non fit injuria" auf dem Gebiete des heutigen deutschen Strafrechtes rechtliche Geltung nicht zukomme, der an sich vorliegenden Körper= verletzung ihre Strafbarkeit nicht benehmen, und es lasse sich außer ber Einwilligung ein anderer Rechtsgrund für die Straflosigkeit ber mit Einwilligung bethätigten Operation nicht benken, während doch Theorie und Praxis einig darüber seien, daß eine mit Einwilligung des Patienten vollzogene sachgemäße Operation, welche ausschließlich dem Zwecke der Heilung diene, niemals als Körperverletzung strafbar sei. Letteres könne unbedenklich zugegeben werden. Rechtsirrtümlich sei es aber, hieraus die Folgerung abzuleiten, daß deswegen die Operation ihrer Eigenschaft als Mißhandlung und Körperverletzung entkleidet werde. Die Frage nach den rechtlichen Wirkungen der Einwilligung sei überhaupt nur von Einfluß auf die Beurteilung der rechtlichen Erlaubtheit ober Unerlaubtheit der Operation, habe aber mit der anderen Frage, ob die Operation objektiv eine Mißhandlung enthalte, nichts gemeinsam. Nicht jede Mißhandlung sei als solche beswegen allein schon strafbar. Strafbar sei eine Mißhandlung erst dann, wenn sie sich als eine rechtswidrige darstelle. frage sich deshalb, in welchen Fällen die ärztliche Operation, bezw.

eine Operation überhaupt rechtswidrig und in welchen Fällen sie rechtlich erlaubt sei, und in dieser Hinsicht müsse diesseits die Aufsassung vertreten werden, daß eine gegen den Willen des Verletzen vollzogene Operation ein rechtswidriger Alt und deshalb strafbar, eine mit Einwilligung ausgeführte Operation dagegen eine nicht rechtswidrige Körperverletzung und aus diesem Grunde straflos sei. Der Rechtsgrund für die Straflosigkeit der mit Einwilligung ausgeführten Operation sei einzig und allein in der Thatsache der Einwilligung zu such allein in der Thatsache der Einwilligung zu such alle in der Theorie untersnommenen Versuche, die Straflosigkeit der mit Einwilligung vorgenommenen Operation aus einem anderen Rechtsgrunde herzuleiten, sührten zu keinem befriedigenden praktischen Ergebnisse. Sochabe sich beispielsweise vielsach die Auffassung Vahn gebrochen, die Besugnis des Arztes, mit Einwilligung der Kranken Operationen vorzunehmen, auf die Ausübung eines den Arzten zustehenden Verussrechtes zurückzusühren.

Binding, Handbuch des Strafrechtes S. 802 Nr. 2. Hiergegen werde jedoch mit Recht eingewendet, daß die deutsche Geset= gebung ein solches rechtliches Berufsrecht nirgends anerkannt und dessen Auslibung unter ihren besonderen Schut gestellt habe. Anders gestalte sich ja die Sache bei dem Züchtigungsrechte, das durch die Mehrzahl der einzelnen partifulären deutschen Gesetzgebungen für gewisse Personen (z. B. Lehrer, Dienstherr) ausdrücklich gesetzlich fiziert und hinsichtlich seiner Grenzen, wie seines Umfanges und der Modalitäten seiner Ausübung im einzelnen, des näheren geregelt sei. Fehle es in der einschlägigen Gesetzgebung an folden auf das Züchtigungsrecht bezüglichen speziellen Normen, so verfalle auch die in Handhabung eines vermeintlichen Züchtigungsrechtes verübte Mißhandlung des Gezüchtigten unter die Strafbestimmungen der §§ 223 flg. St. G.B.'s. Nach dem Stande der dermalen in Geltung befindlichen deutschen Gesetzgebung, namentlich nach Maßgabe der Bestimmungen der Reichs= gewerbeordnung, sei aber die Ausübung der Heilkunde in allen ihren Arten und Formen vollständig freigegeben und in keiner Weise mehr an das Vorhandensein gewisser Vorbedingungen geknüpft. Jedermann fönne, wenn er sich die erforderlichen Renntnisse, Fähigleiten und Erfahrungen zutraue, die Junktion einer Medizinalperson bekleiden, und werde erst dann strafbar, wenn er, ohne approbierter Arzt zu sein, sich gleichwohl den Titel eines solchen oder eine ähnliche Be=

zeichnung beilege. Wäre die Theorie des ärztlichen Berufsrechtes zustreffend, so würde man zu der eigentümlichen, kaum haltbaren Folgerung gelangen, daß der approbierte Arzt, welcher mit Einwilligung des Kranken eine durch die Sachlage gebotene Operation vornimmt, straflos bliebe, der Nichtarzt aber, welcher unter den gleichen Voraussetzungen eine vielleicht ebenso gelungene und von Erfolg begleitete Operation vornimmt, deswegen zu bestrafen wäre.

Man könne auch gegen den Satz, daß das Recht der Ürzte zu Operationen in der Thatsache der Einwilligung der operierten Per= sonen liege, nicht mit Erfolg geltend machen, daß hierdurch dem Rechtssate "volenti non fit injuria" eine Konzession gemacht und durch dessen Anerkennung wenigstens für gewisse Fälle ein Wider= spruch mit der seitherigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes herbei= geführt werde, welches, abgesehen von der Ausnahmebestimmung in § 216 St. G.B.'s, bem gebachten Rechtssate für das gegenwärtig in Geltung befindliche deutsche Strafrecht jegliche rechtliche Wirkung abgesprochen habe. Der Grund, aus welchem dies geschehen, bestehe lediglich darin, daß Leben und Gesundheit des einzelnen so wertvolle unentbehrliche Güter seien, daß deren Erhaltung im Interesse des Gesamtwohles geboten erscheine und der einzelne Inhaber dieser Güter auf dieselben nicht verzichten dürfte und sich ihrer zu entäußern nicht berechtigt erscheine. Dieser Grund treffe indessen nicht zu, wenn sich jemand im Interesse der Erhaltung seines Lebens und feiner Gefundheit zum Zwede feiner Beilung von einem bereits vorhandenen Leiden in ärztliche Behandlung begebe oder einer Operation unterwerfe. Ein Kranker, welcher zur Herbeiführung seiner Heilung ärztliche Hilfe in Anspruch nehme, übe damit nicht nur ein ihm zustehendes Necht aus, welches er durch Heranziehung eines Arztes auf diesen übertrage, er erfülle damit sogar eine ihm obliegende ethische Pflicht und gehorche nur einem Gebote der Sittlichkeit.

Bgl. Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht Bd. 1 S. 470. 471. Es müsse daher entschieden daran festgehalten werden, daß die Ursache der Strassossische einer mit Einwilligung bethätigten Operation in der Thatsache der Einwilligung gelegen sei und jede ohne Einwilligung vollzogene Operation einen rechtswidrigen, demgemäß strasbaren Einsgriff in die körperliche Integrität bilde, welcher die Anwendung der

Strafbestimmungen über Körperverletzungen rechtsertige. Freisich dürfe man hierbei, wenn man nicht zu unhaltbaren Zuständen gelangen wolle, nicht so weit gehen, zu verlangen, daß die Einwilligung stets ausdrücklich erklärt und der Operation vorangegangen sein müsse. Man werde vielmehr namentlich in solchen Fällen, in welchen Gesahr im Verzuge obwalte und die erforderliche Willenserklärung nicht sosort beschafft werden könne, dem pslichtmäßigen Ermessen des Arztes, welcher von irgend einer Seite um seine Hilfeleistung angegangen wird, einen gewissen Spielraum gewähren und ihn für bestugt ansehen müssen, das Einverständnis des zu Operierens den unter Verücksichtigung aller Umstände des konkreten Falles, weil vernünftig, auch als präsumtiv vorhanden vorsauszusehen.

Beruhe hiernach der erfte Entscheidungsgrund auf Rechtsirrtum. so werde die Entscheidung doch durch die auf den subjektiven That= bestand bezüglichen eventuellen Erwägungen der Urteilgründe getragen. inhaltlich deren das Instanzgericht das Bewußtsein der Rechtswidrig= feit der verübten Körperverletzung bei dem angeklagten Arzte wesent= lich aus dem rein thatsächlichen, der konkreten Sachlage entnommenen und einen Rechtsirrtum nicht erkennen lassenden Grunde verneint habe. weil der Angeklagte nach den Umständen des Falles habe annehmen dürfen und angenommen habe, daß der in seinen Erklärungen schwankende Bater des Kindes keinen ernstlichen Widerspruch erhoben habe, und daß auch seine lette bestimmte Erklärung nur eine lediglich durch die Aufregung des Augenblickes hervorgerufene nicht ernftlich gemeinte gewesen sei, welche nicht beachtet zu werden brauche. Die landgerichtliche Staatsanwaltschaft müsse übrigens aus dem Berhandlungsergebnisse die gleiche Überzeugung geschöpft haben, denn sie habe selbst die Freisprechung beautragt.